



Mieterinnen- und Mieterverband  
Baselland und Dorneck-Thierstein

Pfluggässlein 1, 4001 Basel  
Telefon 061 555 56 50  
Telefax 061 55 56 58

e-mail: [info@mv-baselland.ch](mailto:info@mv-baselland.ch)  
[www.mieterverband.ch/baselland](http://www.mieterverband.ch/baselland)

Basel, 10. Juni 2014

## Einmal mehr will der Regierungsrat bundesgerichtliche Vorgaben nur teilweise umsetzen

**In der anstehenden Steuergesetzrevision geht es einmal mehr um die steuerlichen Privilegien der Wohneigentümer. Und einmal mehr kümmert sich der Regierungsrat nur teilweise um die bundesgerichtliche Rechtsprechung. In klarer Missachtung eines gegen den Kanton gefällten Urteils möchte er die Minimalgrenze des Eigenmietwertes unterschreiten.**

Der Kanton Baselland muss laut Gesetz die Eigenmietwerte, welche die Wohneigentümer versteuern, überprüfen und anpassen. Die nun vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickte Vorlage zeigt hier leider wenig Gutes: Statt sich an die Vorgabe des Bundesgerichtes zu halten, welches klar und eindeutig in einem früheren Urteil zur Baslerbieter Praxis festhielt, dass „*das System der Eigenmietwertbesteuerung ist dabei so auszugestalten, dass die verfassungsrechtliche Limite von 60 Prozent in keinem Fall unterschritten wird*“ (BGE 131 I 377) orientiert sich er sich lediglich an einem durchschnittlichen Wert von 60%. Und wo ein Durchschnitt besteht, da gibt es auch Abweichungen. Mit dieser Regelung würde der Regierungsrat riskieren, dass eine unbekannte Anzahl von Wohneigentümern von einer verfassungswidrigen Privilegierung profitieren könnten. Der MV BL erwartet deshalb eine überarbeitete Gesetzesvorlage, welche sich an den bundesgerichtlichen Vorgaben orientiert und diese auch vollumfänglich umsetzt. Andernfalls müsste der Kanton wohl ein weiteres Mal vor das höchste Gericht zitiert werden.

Wenigstens zielt eine weitere vom Regierungsrat vorgeschlagene Gesetzesänderung in die richtige Richtung. Zurzeit noch können Wohneigentümer Unterhaltskosten von 30% des Eigenmietwertes bei älteren Liegenschaften bzw. 25% bei neueren Liegenschaften von den Steuern abziehen, notabene selbst wenn sie gar keinen Unterhalt geleistet haben. Solche Abzüge in dieser Höhe hat das Bundesgericht als willkürlich und verfassungswidrig bezeichnet. Der MV BL begrüsst deshalb die im Entwurf vorgeschlagenen Reduktion dieser Sätze auf 20% bzw. auf 10% als Schritt in die richtige Richtung. Erinnerung sei an dieser Stelle auch, dass bei der letzten Steuergesetzrevision im Jahre 2006 genau diese schon damals geforderte notwendige Anpassung vom Landrat auf Druck der Hauseigentümer verhindert wurde.